

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0803/2024
Fachbereich:	0 - Büro des Bürgermeisters
Erstellt von:	Astrid Diekerhoff
Datum:	04.03.2024

### Betreff:

Einwand gegen die Niederschrift der 14. Sitzung des Rates der Stadt Olfen

Beratungsfolge:		
21.03.2024	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Dem Einwand zu Tagesordnungspunkt 2 der Niederschrift der 14. Sitzung des Rates der Stadt Olfen wird nicht entsprochen.

### Sachverhalt:

„Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Durch die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Niederschrift durch die in § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW benannten Personen, ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO entstanden.

Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmals zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält.

Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen.

Laut § 24 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Olfen hat die Niederschrift die behandelten Beratungsgegenstände/die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.“

In der Sitzung des Rates der Stadt am 30.05.2023 wurde über den Antrag der UWG-Fraktion zur zukünftigen Informationsarbeit der Mitglieder des Rates der Stadt Olfen/des Bau- und Umweltausschusses beraten. Die Behandlung und das Ergebnis über die Abstimmung des Antrags wurden in der Niederschrift vom 07.06.2023 in gedrängter Form im Ergebnis wiedergegeben.

Am 11.09.2023 ist der Widerspruch zu dieser Niederschrift bei der Stadt Olfen eingegangen.

Der Einwand wird inhaltlich wie folgt als nicht begründet angesehen.

zu a.) Bei der Stadt Olfen ist das Amt des Kämmerers in Personalunion mit dem des Beigeordneten.

zu b.) In der Sitzung wurde ein Beispiel genannt und dies ist als solches aufzufassen.

zu c.) Eine Dienstanweisung ist eine interne Arbeitsanweisung an die Mitarbeiter und damit naturgemäß nicht zwingend dem Rat und den Bürgern bekannt. Sollte der Wunsch nach Kenntnisnahme bestehen, kann dieser jederzeit geäußert und erfüllt werden. Dies war bisher nicht der Fall.

Zu d.) Die Protokollaussage ist richtig. In den Niederschriften wird üblicherweise dem Text des in der Sitzung vorgetragenen Beschlussvorschlages der Satz „Der Rat/Ausschuss beschließt:“ vorangestellt. Dann wird das Abstimmungsverhalten aufgeführt, dem die Zustimmung oder Ablehnung des Beschlussvorschlages zu entnehmen ist.

Die Stellungnahme der angerufenen Kommunalaufsicht vom 07.11.2023 legt dar, dass „sowohl der Antrag der UWG-Fraktion als auch das Abstimmungsergebnis über den v. g. Antrag (=Ablehnung) richtig wiedergegeben worden“ ist. „Insofern ist eine offensichtliche Unrichtigkeit im formalen Ablauf und in der Protokollierung nicht ersichtlich.“

Aufgrund der krankheitsbedingten Ausfälle der zuständigen Sachbearbeiterin und der Vertreterin war die Behandlung des Einwands zur Niederschrift in der Sitzung des Rates der Stadt am 19.12.2023 nicht möglich.

#### **Anlage(n)**

Anlage zu VO/0803/2024

**Mitgezeichnet von:**